



Jonas Lamberg (Autor)

## **Autonomer und flexibler ÖPNV als Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen?**

Eine Untersuchung im Regionalverband Großraum  
Braunschweig



Jonas Lamberg

### **Autonomer und flexibler ÖPNV als Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen?**

Eine Untersuchung im Regionalverband  
Großraum Braunschweig



Cuvillier Verlag Göttingen  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

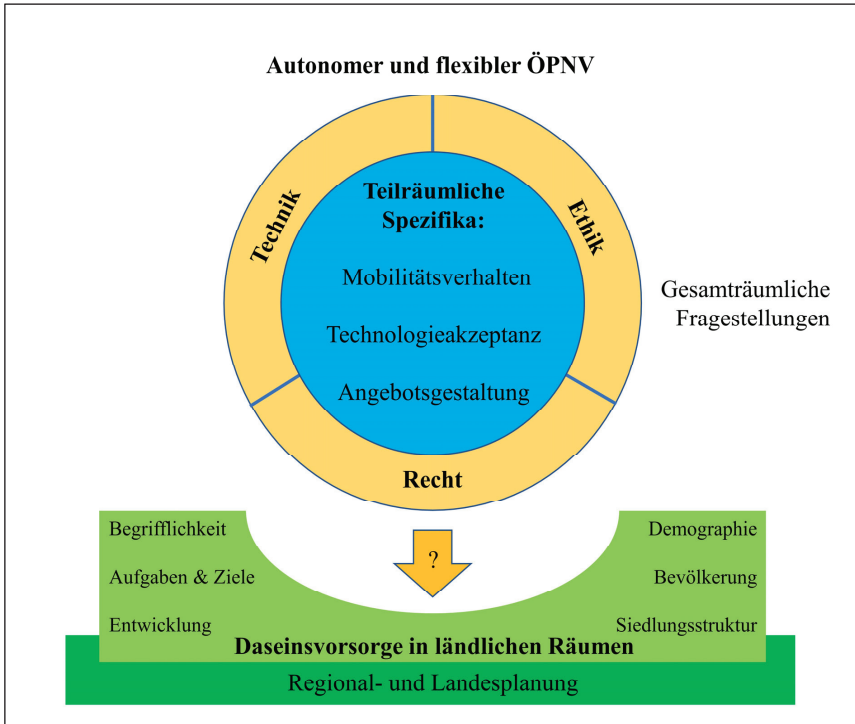
<https://cuvillier.de/de/shop/publications/8614>

Copyright:  
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## 1 Einleitung

Autonomes Fahren gewinnt weltweit und insbesondere in Deutschland an Bedeutung. Dies gilt im Besonderen auch für den ÖPNV. Firmen aus der Fahrzeugindustrie sind bezüglich des zeitlichen Horizonts der Technologie-Implementierung besonders optimistisch. So kündigte der zum Volkswagen-Konzern gehörende Mobilitätsdienstleister in einer Pressemitteilung am 15. September 2021 an, „in Hamburg bis 2025 ein autonomes, international skalierbares Ridepooling-System zu entwickeln“ (Moia 2021: www). Auch im ÖPNV halten autonome Technologien Einzug, wie erste Pilotprojekte in Berlin und Bayern verdeutlichen. Parallel zu dieser Entwicklung sind Fragestellungen bezüglich der Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen mit tradierten Lösungsmodellen wie einem flexibilisierten ÖPNV nicht vollständig zu beantworten. So ist die Sicherung der Daseinsvorsorge durch eine eingeschränkte ÖPNV-Erreichbarkeit von Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf gefährdet. Durch autonomes Fahren können jedoch neue Chancen und Entwicklungsperspektiven entstehen. Verschiedene Akteure skizzieren durch den Einsatz autonomer Fahrtechnologien verbesserte Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und einen Unfallrückgang im Straßenverkehr von über 90% (Vortrag 1; WISSENSCHAFT 1, 2018: mdl. & Protokoll 2). In dieser Publikation soll daher die **Forschungsfrage** beantwortet werden, ob ein autonomer und flexibler öffentlicher Personennahverkehr einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen leisten kann. Insbesondere die Neuartigkeit der Verknüpfung von Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen mit dem autonomen Fahren stellt dabei einen wesentlichen Beitrag dieser Studie dar (s. Abb. 1).



**Abbildung 1:** Autonomer und flexibler ÖPNV als Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge?  
 – Aufbau der Studie.

*Quelle: Eigene Darstellung.*

Der **Aufbau der Studie** leitet sich aus der Forschungsfrage ab. Im ersten Teil werden Herausforderungen und Fragestellungen behandelt, die bezüglich der Einführung autonomer Fahrzeuge im Rahmen der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen bundesweit relevant sind. Neben einer Einordnung des Daseinsvorsorgebegriffs und der Entwicklung staatlicher Leistungserbringung wird aus der aktuellen Situation in ländlichen Räumen ein Handlungsbedarf bezüglich der Sicherung der Daseinsvorsorge abgeleitet (s. Abb. 1). Hierbei sind insbesondere auch die Rollen der Regional- und Landesplanung zu thematisieren, die umfangreiche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Daseinsvorsorge besitzen. Auch erprobte Modelle der ÖPNV-Flexibilisierung werden vorgestellt. Anschließend werden technische, rechtliche und ethische Herausforderungen des autonomen Fahrens in Deutschland diskutiert. Auch die allgemeine Technologieakzeptanz autonomer Fahrzeuge wird beleuchtet. Im zweiten Teil der Arbeit wird

beispielhaft am Gebiet des Regionalverbands Großraum Braunschweig die Einführung eines autonomen Kleinbusses zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen untersucht. Nach der Vorstellung des Untersuchungsgebietes und der Erhebungsmethodik wird anhand der Kriterien des Verkehrsverhaltens, der Technologieakzeptanz, sowie der Angebotsausgestaltung ein Einsatzpotenzial selbstfahrender Busse im Rahmen der Daseinsvorsorge exemplarisch in der Praxis überprüft. Ein Fazit fasst die wesentlichen Aspekte dieser Studie zusammen. Abschließend werden die Ergebnisse im Rahmen einer kritischen Reflexion und eines Ausblicks in einen weiteren Kontext eingeordnet und bewertet.

## **2 Daseinsvorsorge und Teilhabe in Deutschland**

In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge in Deutschland diskutiert. Ausgehend von der Begrifflichkeit und daraus folgenden Verpflichtungen des Staates wird der Leistungsumfang von Daseinsvorsorge definiert. Auch die Entwicklung der Daseinsvorsorge wird von den Anfängen im Jahr 1808 über die Gegenwart bis in hin zur zukünftigen Entwicklung beleuchtet. Anschließend erfolgt mit der Diskussion der Rolle von Regional- und Landesplanung eine Einbettung in den Planungskontext. Insbesondere die Steuerungsmöglichkeiten durch die Raumplanung werden hierbei aufgezeigt.

### **2.1 Begrifflichkeit**

Der Begriff der ‚Daseinsvorsorge‘ ist zentraler Bestandteil der räumlichen Planung und Entwicklung in Deutschland. Er steht als Überbegriff für die staatliche Aufgabe, Bürgern eine für ihr Dasein erforderliche Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten (VON DIERKES UND BRUCH 2008: 416). Der Begriff wird in der Politik und in gesellschaftlichen Diskursen, aber auch in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen häufig verwendet. Ursprünglich wurde der Begriff der ‚Daseinsvorsorge‘ im Staats- und Verwaltungsrecht begründet und weiterentwickelt (VON DIERKES UND BRUCH 2008: 416 & Kap. 2.3) und ist dort bis heute ein oft verwendeter Begriff. Jedoch besitzt der rechtliche Daseinsvorsorgebegriff keine Legaldefinition (vgl. GG & DÜMKE 2015: 18). ‚Daseinsvorsorge‘ ist also ein unbestimmter Rechtsbegriff (VERWALTUNG 1, 2018: mdl.).

Es wurden daher zahlreiche Versuche der inhaltlichen Konkretisierung und Eingrenzung von Judikative, Legislative und Exekutive unternommen:

- Das Bundesverfassungsgericht definiert die Daseinsvorsorge in ständiger Rechtsprechung als öffentliche Aufgabe, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfGE 134, 242 Rn. 286 (juris); ferner 25, 1, 16; 30, 292, 323; 53, 30, 58; 66, 248, 258; 91, 186, 206) sowie als „Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben“ (vgl. insoweit BVerfGE 8, 122, 134; 50, 195, 201; 52, 95, 120; 79, 127, 151).
- Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes umschreibt die Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“.
- Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigte die Daseinsvorsorge als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Art. 86 Abs. 2 EGV). Mit der Novellierung und Umbenennung in den ‚Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ werden Leistungen der Daseinsvorsorge als „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse [...] [die zur] Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts [bei]tragen“ definiert (Art. 14 AEUV).
- Die EU-Kommission verwendet die Bezeichnung der ‚Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse‘ [welche sich] auf die marktbezogenen als auch die nichtmarktbezogenen Dienstleistungen beziehen, die von staatlichen Stellen im Interesse der Allgemeinheit erbracht und von ihnen daher mit spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft werden“ (KOMMISSION 2003: 7f).

Je nach Definition sind unterschiedliche Auslegungen und Schwerpunktsetzungen erkennbar. Insbesondere die im Rahmen der Daseinsvorsorge angestrebte ‚Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‘ (s. Kap. 2.2 und Art. 72 GG) lässt im Kontext der Beispiele weitreichende Interpretations- und Auslegungsspielräume zu. Dies kann einerseits vor allem für zuständige Aufgabenträger ein Vorteil sein, da beispielsweise Angebotsqualitäten selbstständig im Rahmen eines Nahverkehrsplans definiert werden können. Andererseits sind Staat und Kommunen bei der Erfüllung ihres Daseinsvorsorge-Auftrags vor erhebliche Probleme gestellt: Sie sind verpflichtet, für die Bürger bestimmte Leistungen zu erbringen, ohne dabei rechtsicher abschätzen zu können, welche konkreten Leistungen bzw. Versorgungsniveaus die Daseinsvorsorge erfordert (HOLZ-RAU ET AL. 2010: 489).

Der Begriff der Daseinsvorsorge kann also als ein Sammelbegriff für staatlich erbrachte Leistungen gesehen werden, die allen Bürgern ein Überleben, sowie eine angemessene Teilnahme und Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zusichert. Welche Leistungen jedoch im Detail damit verbunden sind, bleibt unklar und obliegt einer individuellen Auslegung im Rahmen einer

weitergehenden Prüfung im konkreten Einzelfall. Ansprechpartner ‚VERWALTUNG 1‘ unterstrich im Experteninterview zudem die politische Dimension der Daseinsvorsorge. So sei diese „vor allem ein Begriff, der politisch mit Leben gefüllt werden muss (2018: mdl.). Aufgaben und Ziele der Daseinsvorsorge werden im folgenden Kapitel 2.2 näher erläutert.

## 2.2 Aufgaben und Ziele der Daseinsvorsorge

Obwohl das Staatsrecht die Daseinsvorsorge nicht als ‚verfassungsmäßige Aufgabe‘ definiert (vgl. Kap. 2.1), bietet das Grundgesetz eine Verfassungsgarantie zur Kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). In diesem Rahmen ist auch die Betätigung von kommunalwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Daseinsvorsorge vorgesehen (Art. 28 Abs. 2 GG). So sieht die traditionelle Konzeption der Daseinsvorsorge grundsätzlich eine vollumfängliche Leistungserbringung durch den Staat vor (EINIG 2008: 17). Insbesondere das Raumordnungsgesetz greift hierbei die Prämisse der Herstellung einer ‚Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‘ (Art. 72 GG) aus dem Grundgesetz auf. In § 2 Abs. 2 Satz 3 ROG heißt es hierzu:

*„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen [...]“.*

Daseinsvorsorge setzt also die Erbringung bestimmter Leistungen, insbesondere auf kommunaler Ebene, voraus. Auch die Erreichbarkeit der erbrachten Güter ist also für eine funktionierende Daseinsvorsorge relevant und wird in Kapitel 2.4 eingehend diskutiert.

Welche Leistungen im Detail zur Daseinsvorsorge gehören, kann insbesondere durch die allgemein gehaltenen gesetzlichen Formulierungen je nach Definition variieren. Jedoch lässt sich in Kombination einer Vielzahl von Quellen ein Grundkanon von Leistungen ableiten: „Als kleinste Schnittmenge verschiedener Konzeptualisierungen lassen sich unter Daseinsvorsorge grundlegende technische und Mobilitätsinfrastrukturen, soziale und kulturelle Dienstleistungen sowie Brand- und Katastrophenschutz zählen“ (STEINFÜHRER 2015: 6). Auch die Erschwinglichkeit, sowie eine „zumutbare Erreichbarkeit“ (ARL 2013: 1) der Dienstleistungen und Infrastrukturen sind Bestandteil der Daseinsvorsorge (ebd.). Insbesondere in ländlichen Räumen (vgl. Kap. 3) ist die Sicherung der Daseinsvorsorge eine „zentrale Aufgabe der Raumordnung“ (ARL 2013: 1, vgl. auch Kap. 2.4). Allgemein gehören also Leistungen in den Bereichen Energie, Wasserver- und entsorgung, sowie dem Kommunikations- und Rettungswesen dazu. Auch

der soziale Wohnungsbau, der Betrieb von Einrichtungen für Bildung und Kultur, sowie insbesondere der ÖPNV als Teil von Verkehrsleistungen und -infrastrukturen sind ein Teil des Leistungsumfangs der Daseinsvorsorge (s. Tab. 1).

| <b>Technische Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge</b>  | <b>Soziale Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge</b>   |
|--|--|
| <b>Verkehrs- und Beförderungswesen</b>   | <b>Bildungswesen</b>   |
| Verkehrsinfrastruktur  | Schulbildung   |
| Schülertransport, Verkehrsdienste  | Erwachsenenbildung   |
| Allgemeiner ÖPNV   | Kulturelle Versorgung  |
| <b>Ver- und Entsorgung</b>   | <b>Betreuung und Pflege</b>  |
| Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme, etc.)  | Gesundheitswesen (Krankenhäuser, etc.)   |
| Wasserwirtschaft (Trinkwasser, Abwasser, etc.)   | Kinderbetreuung  |
| Abfallwirtschaft (Müllentsorgung, Straßenreinigung, etc.)  | Altenpflege  |
| <b>Telekommunikation</b>   | <b>Katastrophenschutz und Prävention</b>   |
| Mobilfunk  | Feuerwehr  |
| Glasfasernetz  | Rettungswesen  |
| Postdienste  | Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  |
| <i>Deichbau</i>  | <b>Soziale Infrastrukturen</b>   |
| Einkaufsmöglichkeiten & Dienstleistungen   | Sportstätten (Schwimmbäder, Fußballplätze, etc.)   |
| Straßenbeleuchtung   | Friedhöfe  |
| Sozialer Wohnungsbau & Wohnungswirtschaft  | Sozialer Wohnungsbau & Wohnungswirtschaft  |
| „Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, die mit Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft ist“<br>(KOMMISSION 2003: 7f) | „Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, die mit Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft ist“<br>(KOMMISSION 2003: 7f) |

**Tabelle 1:** Aufgabenfelder und Leistungsumfang öffentlicher Daseinsvorsorge in Deutschland.

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von EINIG 2018: 8; DÜMKE 2015: 45; GAWRON 2008: 17; KOMMISSION 2003: 7f & VKU 2022: www & VERWALTUNG 1, 2018: mdl.

Die räumlich allumfassende Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge wird in § 2 Abs. 2 Satz 3 ROG mit dem Grundsatz der ‚Chancengerechtigkeit‘ angedeutet. § 2 Abs. 2 Satz 1 ROG führt dies näher aus:

*„Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern [...]“.*



Daseinsvorsorge stellt also unabhängig vom Wohn- und Standort die Leistungen zur Verfügung, die eine Teilhabe an grundlegenden gesellschaftlichen Errungenschaften ermöglicht. Insbesondere die rechtlichen Auslegungen von Daseinsvorsorge in Kapitel 2.1 verdeutlichen, dass der Leistungsumfang der Daseinsvorsorge je nach teilträumlichen Gegebenheiten variieren kann. Damit sind Leistungen der Daseinsvorsorge in verschiedenen Regionen Deutschlands nicht zwingend ‚gleich‘, sondern teilträumlichen Spezifika entsprechend ‚gleichwertig‘. Insbesondere durch die kommunale Selbstverwaltung kann jede Kommune oder auch eine Region (s. Kap. 2.4) so selbst festlegen, welche Leistung sie in welchem Umfang als Daseinsvorsorge definiert und als notwendig erachtet.

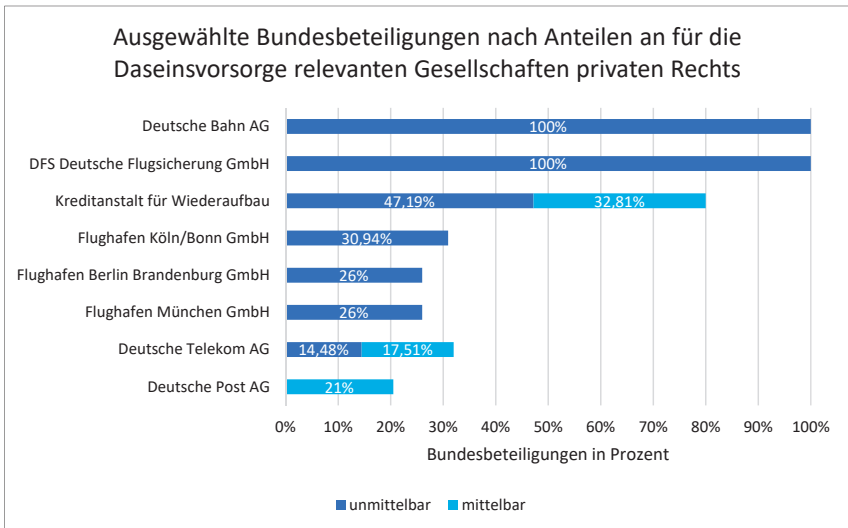
Neben kommunalen Unternehmungen spielen auch die Bundesländer und der Bund bei der administrativen Ausgestaltung der Daseinsvorsorge eine Rolle. Darüber hinaus ist ein zunehmendes Engagement der Privatwirtschaft zu beobachten. Diese Aspekte werden in den Kapiteln 2.3 und 2.4 erörtert.

### **2.3 Entwicklung der Daseinsvorsorge**

Vor mehr als 200 Jahren wurde erstmals ein Konzept der Daseinsvorsorge rechtlich verankert. So wurde im Jahr 1808 im Rahmen der Aufstellung der ‚preußischen Städteordnung‘ durch das zuständige preußische Oberverwaltungsgericht eine „All-Zuständigkeit der Gemeinden (Wohlfahrt im Ganzen)“ (VON DIERKES UND BRUCH 2008: 416) festlegt. Im Jahr 1886 wird von O. Mayer der Begriff der ‚Anstaltsnutzung‘ entwickelt. Er beschreibt das Recht aller Einwohner einer Ortschaft, Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen zu erhalten (ebd.). Ernst Forsthoff prägte mit der 1938 erschienen Publikation ‚Die Verwaltung als Leistungsträger‘ das Begriffsverständnis von Daseinsvorsorge entscheidend mit. So skizziert er einen Staat, der für die Gewährung von Leistungen der Daseinsvorsorge vollumfänglich in der Verantwortung steht (vgl. FORSTHOFF 1971 zit. nach FORSTHOFF 1938: 75f).

Ab den 1980er Jahren sind bei der Entwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge erstmals Liberalisierungsentwicklungen festzustellen (FALK & SCHULTEN 2014: 216). Nach einer anfänglichen Privatisierungswelle von Bundesunternehmen und -beteiligungen rückten seit der Jahrtausendwende zudem auch regionale und kommunale Dienstleistungsunternehmen in den Fokus einer liberalen Wirtschaftspolitik (ebd.). So wurde insbesondere eine Vielzahl kommunaler Versorgungsbetriebe bis zum Beginn der Finanzkrise auf den globalen Kapitalmärkten privatisiert. Nach PRAUSMÜLLER & WAGNER (2014: 7) sind seit der Finanzkrise ab dem Jahr 2008 zwei konträre Entwicklungsmuster bei der staatlichen Erfüllung der Daseinsvorsorge zu

festzustellen. So ist als Reaktion auf die Finanzkrise insbesondere auf lokaler Ebene eine Vielzahl von Rückführungen privatisierter Betriebe in die kommunale Verwaltung vorgenommen worden. Diese Rekommunalisierungen resultieren nach PRAUSMÜLLER & WAGNER aus dem Dilemma der öffentlichen Verwaltung, Leistungen der Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität nicht mehr angemessen garantieren zu können (2014: 7). So ist insbesondere in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrswirtschaft wieder ein steigendes Engagement der öffentlichen Hand zu beobachten (ebd.). Parallel zu dieser Entwicklung wird von Befürwortern eines liberalen Marktgeschehens ein „neuerliche[r] Privatisierungsschub“ (ebd.) angestrebt. Dieser soll als Lösungsansatz zur Sicherung der Daseinsvorsorge in Zeiten einer „Politik der leeren Kassen“ (ebd.) fungieren. Genau in diesem Punkt sehen Teile der akademischen Diskurslandschaft jedoch einen erheblichen Einflussfaktor bei der unzureichenden Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. „Den Angriffen auf den Wohlfahrtsstaat“ liege „eine Radikalisierung der neoliberalen Projekte zugrunde, die eine Einschränkung der sozialen Sicherungssysteme zur alternativlosen Form des Krisenmanagements und zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Ökonomie erklär[t]en.“ (ATZMÜLLER 2014: 159). Trotz feststellbarer Privatisierungstendenzen ist der deutsche Staat neben der Beteiligung durch Städte und Landkreise an kommunalen Unternehmen (s. Beispiele aus Hamburg und Berlin) auch auf Bundesebene weiterhin oder wieder an unterschiedlichen Unternehmen beteiligt, die für die Daseinsvorsorge relevant sind. So werden unter anderem Anteile an der Deutschen Post, der Deutschen Telekom (s. Abb. 2), sowie an den Unternehmen der Deutschen Bahn gehalten (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2018: 13). Die Unternehmen der Deutschen Bahn waren im Jahr 2016 mit einem Zuwendungsvolumen von 4,6 Milliarden Euro der größte Mittelempfänger im Beteiligungsportfolio des Bundes (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2017: 16). Insgesamt wurden Subventionen in Höhe von 6,47 Milliarden Euro bewilligt. An insgesamt 106 Gesellschaften privaten Rechts ist der Bund zurzeit mittelbar und unmittelbar beteiligt (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2018: 2). 34 Unternehmen erhielten im Jahr 2016 staatliche Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2017: 16).



**Abbildung 2:** Ausgewählte Bundesbeteiligungen an für die Daseinsvorsorge relevanten Gesellschaften privaten Rechts nach Anteilen.

*Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2017: 13 & BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2018: 13.*

Da der Staat als Leistungserbringer folglich weiter vollumfänglich in der Verantwortung steht, ist er jedoch auch vor umfassende Herausforderungen gestellt. So werden durch gestiegene Aufwendungen zunehmend die Kosten für die Sicherung der ‚Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‘ (Art. 72 GG) in den Mittelpunkt von Diskursen im Rahmen der Daseinsvorsorge gerückt. Teilweise werden „gleichwertige Lebensverhältnisse als Blockade“ (KUHNE & KLINGHOLZ 2013: 8) wahrgenommen, und eine Streichung des entsprechenden Gesetzesabschnittes gefordert (ebd.). Auch die „Absiedelung“ (HAHNE 2014: 28) ganzer Ortschaften ist im Fachdiskurs inzwischen eine vertretene Forderung. Vollständige Rechnungen zur Abwägung von Auflösung oder Fortbestand von Ortschaften werden durchgeführt. So werden die Kosten für einen „gesellschaftlichen Mehraufwand für die Daseinsvorsorge“ (HAHNE 2014: 26) mit den Aufwendungen einer Entschädigung der Grundstücks- und Immobilienbesitzer verrechnet (s. HAHNE 2014: 27).

Um jedoch den weiter steigenden Kosten Einhalt zu gebieten, werden zunehmend auch private Akteure unter staatlicher Koordinierung bei der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen

eingebunden. Nach SCHEDLER (2007: 258) und HOLZ-RAU (et al. 2010: 494) sind hierbei unter anderem vier verschiedene Modelle anwendbar:

- **Subventionsmodell:** Staatlich gewünschte Leistungen werden durch monetäre Zuwendungen im Privatsektor erbracht.
- **Regulatormodell:** Hierbei erbringen private Akteure ohne den Erhalt von Zuwendungen Leistungen am Markt. Bei staatlich sichergestelltem Wettbewerb können bei Marktversagen natürliche Monopole entstehen.
- **Beteiligungsmodell:** Bei Public-Private-Partnerships (PPP) erbringen Staat und private Akteure die entsprechende Leistung am Markt gemeinsam.
- **Kontraktmodell:** Der Staat beauftragt private Akteure mit der Erbringung von Leistungen. Dies ist beispielsweise bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im ÖPNV und SPNV der Fall.

Durch den Einsatz der vier Modelle hat sich innerhalb der letzten Dekade "der Wandel vom Leistungs- zum Gewährleistungsstaat" (HOLZ-RAU ET AL. 2010: 493; vgl. auch KARL 2008: 37, 307ff; SCHMIDT 2010: 21f & EDELING 2008: 145) vollzogen. Insbesondere im ÖPNV ergeben sich durch den Einsatz der hier aufgezeigten Modelle verschiedene Möglichkeiten (s. Kap. 4).

Mit der fortschreitenden Kohäsion der Mitgliedsstaaten in der Europäischen Union und der damit einhergehenden Marktliberalisierung hat der Konflikt zwischen staatlicher Intervention und der freien Kraftentfaltung des Marktes im Politikfeld der staatlichen Daseinsvorsorge inzwischen schrittweise auch eine supranationale Dimension erreicht (PRAUSMÜLLER & WAGNER 2014: 8). Die Transformation der Daseinsvorsorge hin zu einer Angleichung an die territoriale Kohäsionspolitik der EU ist daher im Fachdiskurs eine vertretene Forderung (KERSTEN 2008: 5). Das Leitbild der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion toleriert teilträumliche Entwicklungsunterschiede der Daseinsvorsorgeinfrastruktur, solange sich die Teilräume zugunsten einer gesamtterritorialen Kohäsion ergänzen (ebd.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 72 Abs. 2 GG ist das Bundesgebiet als Teilraum innerhalb des EU-Territoriums zu sehen; laut dieser Auffassung wäre ausschließlich der "sozialpolitische Zusammenhalt auf Bundesebene" zu sichern (KERSTEN 2008: 6). Eine ‚Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‘ wäre auf dieser Grundlage nicht mehr erforderlich.